



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. August 1992

Nummer 48

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203204	3. 7. 1992	RdErl. d. Finanzministeriums Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	1007
203204	3. 7. 1992	RdErl. d. Finanzministeriums Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht	1007
21210	20. 5. 1992	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	1013
21220	16. 12. 1991	Prüfungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe zur Arztfachhelferin und zum Arztfachhelfer . .	1007
2123	16. 5. 1992	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein	1014
2125	24. 6. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten für Lebensmittelchemiker und Lebensmittelkontrolleure	1010
2132	1. 7. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Gefahren durch gasgefüllte Ballone	1010
2133	1. 7. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Zuständigkeit der Deutschen Bundesbahn hinsichtlich des Feuerschutzes in bundesbahneigenen Anlagen	1010
2133	1. 7. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Hinweise für die Feuerwehr über das Verhalten bei Notlandung und Absturz von Militärflugzeugen	1010
2134	26. 6. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Prüfungsgrundsätze für Feuerlöschgeräte	1011
2134	1. 7. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln; hier: Ausdehnung der Zulassungen auf das Saarland	1011
2134	1. 7. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Feuerschutz; Vorschriften für Feuermeldeanlagen	1011
2134	1. 7. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Bestückung der Feuerwehrfahrzeuge mit Pulverlöschern	1011
2134	1. 7. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Einheitliche Kurzrufnummer 112 für den Notruf zur Feuerwehr	1011
71110	1. 7. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Betrieb oder Änderung von Schießstätten gem. § 44 WaffG; Sachverständige	1012

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
30. 6. 1992	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	1012
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2. 7. 1992	RdErl. – Bundessozialhilfegesetz; Barbetrag für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	1013
	Hinweis	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 7 v. 15. 7. 1992	1015

I.

203204

Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 3. 7. 1992 – B 3100 – 0.7 – IV A 4

In meinem RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBL. NW. 203204) wird in Nummer 9.4 Abschnitt C des Verzeichnisses der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie (Gutachter für Verhaltenstherapie von Erwachsenen) die lfd. Nummer 5 gestrichen; die bisherigen lfd. Nummern 6 bis 12 werden lfd. Nummern 5 bis 11.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NW. 1992 S. 1007.

203204

**Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 3. 7. 1992 – B 3100 – 3.1.6.2 – IV A 4

In Nummer 7 Satz 2 meines RdErl. v. 4. 1. 1988 (SMBL. NW. 203204) wird hinter dem Wort „werden“ folgender Klammerzusatz angefügt: „(Urteil des BGH vom 13. 5. 1992 – IV ZR 213/91 –)“.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NW. 1992 S. 1007.

21220

**Prüfungsordnung
der Ärztekammer Westfalen-Lippe
zur Arztfachhelferin und zum Arztfachhelfer**

Vom 16. Dezember 1991

Inhalt**I. Abschnitt****Ziel und Abschluß der beruflichen Fortbildung**

- § 1 Ziel
- § 2 Abschluß

II. Abschnitt**Prüfungsausschuß**

- § 3 Errichtung
- § 4 Zusammensetzung und Berufung
- § 5 Befangenheit
- § 6 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung
- § 7 Geschäftsführung
- § 8 Verschwiegenheit

III. Abschnitt**Vorbereitung der Prüfung**

- § 9 Prüfungstermin
- § 10 Anmeldung zur Prüfung, örtliche Zuständigkeit
- § 11 Zulassung zur Prüfung
- § 12 Entscheidung über die Zulassung
- § 13 Regelung für Behinderte
- § 14 Prüfungsgebühr

IV. Abschnitt**Durchführung der Prüfung**

- § 15 Prüfungsaufgaben
- § 16 Nicht-Öffentlichkeit

- § 17 Leitung und Aufsicht
- § 18 Ausweispflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

V. Abschnitt**Ziel und Inhalt der Prüfung, Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses**

- § 21 Ziel der Prüfung
- § 22 Inhalt der Prüfung
- § 23 Bewertung
- § 24 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 25 Prüfungszeugnis
- § 26 Nichtbestandene Prüfung

VI. Abschnitt**Wiederholungsprüfung**

- § 27 Wiederholungsprüfung

VII. Abschnitt**Schlußbestimmungen**

- § 28 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 29 Prüfungsunterlagen
- § 30 Inkrafttreten

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16. Dezember 1991 erläßt die Ärztekammer Westfalen-Lippe gemäß § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Satz 1, § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), folgende Prüfungsordnung, die durch Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. Juli 1992 – V B 3 – 0142.1.1 – genehmigt worden ist.

I. Abschnitt**Ziel und Abschluß der beruflichen Fortbildung**

- § 1
- Ziel

Die berufliche Fortbildung zur Arztfachhelferin oder zum Arztfachhelfer soll es ermöglichen, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, zu erweitern und der medizinischen und technischen Entwicklung in den Arztpraxen anzupassen.

- § 2

Abschluß

Die berufliche Fortbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Mit dem Bestehen der Prüfung wird die Bezeichnung „Arztfachhelferin oder Arztfachhelfer“ erworben.

II. Abschnitt**Prüfungsausschuß**

- § 3

Errichtung

Für die Abnahme der Fortbildungsprüfung errichtet die Ärztekammer Westfalen-Lippe einen Prüfungsausschuß.

- § 4

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder ein Beauftragter der Arbeitgeber, ein Beauftragter der Arbeitnehmer und ein vorgeschlagener Vertreter aus dem Kreis der Unterrichtenden an. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Ärztekammer Westfalen-Lippe für 3 Jahre berufen.

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich der Ärztekammer Westfalen-Lippe bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Lehrkräfte, die die Kurse durchführen, werden, wenn es sich um Lehrkräfte öffentlicher Schulen handelt, im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle berufen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Ärztekammer Westfalen-Lippe gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Ärztekammer Westfalen-Lippe sie nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigen Gründen abberufen werden.

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Ärztekammer Westfalen-Lippe mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 5

Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfling verheiratet oder verheiratet gewesen oder in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder durch Annahme als Kind verbunden oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, nicht mehr besteht.

(2) Mitwirken soll ebenfalls nicht der Arzt und die Ärztin, bei denen der Prüfling beschäftigt ist, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies rechtzeitig vor Beginn der Prüfung der Ärztekammer Westfalen-Lippe mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die Ärztekammer Westfalen-Lippe.

§ 6

Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Der Prüfungsausschuß ist in voller Besetzung beschlußfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 7

Geschäftsführung

(1) Die Ärztekammer Westfalen-Lippe regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 24 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 8

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Gäste (§ 16 Abs. 1 Satz 2) haben über alle Prüfungsvorgänge ge-

genüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß und der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Ärztekammer Westfalen-Lippe.

III. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 9

Prüfungstermin

Die Ärztekammer Westfalen-Lippe bestimmt den Termin für die Fortbildungsprüfung.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung, örtliche Zuständigkeit

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Ärztekammer Westfalen-Lippe bestimmten und bekanntgegebenen Fristen bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung zur Prüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Zeugnis über die Arzthelferinnen- oder Arzthelfer-Prüfung,
- b) Nachweis über die berufliche Tätigkeit als Arzthelferin oder Arzthelfer nach § 11 Nr. 1,
- c) Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an der beruflichen Fortbildung nach § 11 Nr. 2 oder Nachweis außerhalb dieser Fortbildung erworbener gleichwertiger Kenntnisse,
- d) ein tabellarischer Lebenslauf,
- e) ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung.

(3) Die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung erfolgt bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe.

§ 11

Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. nach der bestandenen Arzthelferinnen- oder Arzthelfer-Prüfung mindestens 2 Jahre in diesem Beruf tätig gewesen ist und
2. den Nachweis über eine regelmäßige Teilnahme an der 340 Stunden umfassenden Fortbildung erbracht hat, die in die Teilbereiche „Praxismanagement“, „Medizinischer Bereich“ und „Kommunikation und Gesundheits-erziehung“ aufgeteilt ist und deren Inhalt sich nach den Richtlinien für die Fortbildung zur Arztfachhelferin und zum Arztfachhelfer (Fortbildungsordnung) richtet.

§ 12

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Ärztekammer Westfalen-Lippe. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfling rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstermins und -ortes sowie der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf das Antragsrecht Behinderter nach § 13 ist hinzuweisen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

(3) Die Zulassung kann bis zum Beginn der Prüfung zurückgenommen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden war.

(4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung und Entscheidungen nach Absatz 3 sind schriftlich bekanntzugeben.

§ 13

Regelung für Behinderte

Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren ein-

zuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem Behinderten zu erörtern.

§ 14

Prüfungsgebühr

Für die Prüfung wird eine Gebühr erhoben, die von der Ärztekammer Westfalen-Lippe mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird und vom Prüfling bei der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten ist.

IV. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 15

Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuß legt die Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung fest.

§ 16

Nicht-Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der obersten Landesbehörde und der Ärztekammer Westfalen-Lippe sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der Ärztekammer Westfalen-Lippe andere Personen als Gäste zulassen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Ärztekammer Westfalen-Lippe im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß die Aufsichtsführung, die sicherstellen muß, daß der Prüfling die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt. Die Prüfungsaufgaben müssen den aufsichtsführenden Personen im verschlossenen Umschlag übergeben werden, der erst bei Prüfungsbeginn zu öffnen ist.

§ 18

Ausweisungspflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen der Vorsitzenden und des Vorsitzenden sowie der aufsichtsführenden Personen über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann die aufsichtsführende Person von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Der Prüfungsausschuß kann nach Anhören des Prüflings für die betreffenden Prüfungsarbeiten die Note „6“ erteilen oder in schwerwiegenden Fällen den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Wird die Täuschungshandlung erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuß innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung nach Anhören des Prüflings die Prüfung für nicht bestanden erklären.

ren. Diese Frist gilt nicht in den Fällen, in denen der Prüfling über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat.

§ 20

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen.

(2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistung trifft der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüflings.

V. Abschnitt

Ziel und Inhalt der Prüfung, Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 21

Ziel der Prüfung

Durch die Prüfung soll der Prüfling den Nachweis erbringen, daß er das Ziel der beruflichen Fortbildung erreicht hat, insbesondere die durch die Fortbildung vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse erworben hat.

§ 22

Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung umfaßt einen schriftlichen und einen mündlichen/praktischen Teil.

(2) Die Prüfungsaufgaben sind aus den in den Richtlinien für die Fortbildung zur Arztfachhelferin und zum Arztfachhelfer genannten Fortbildungsinhalten zu wählen.

§ 23

Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 - 92 Punkte = Note 1 = sehr gut;
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92 - 81 Punkte = Note 2 = gut;
eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81 - 67 Punkte = Note 3 = befriedigend;
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67 - 50 Punkte = Note 4 = ausreichend;
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
= unter 50 Punkte = nicht bestanden.

(2) Die schriftlichen und die mündlichen/praktischen Leistungen werden getrennt bewertet. Für die Ermittlung der Endzensur sind die Ergebnisse der beiden Prüfungsteile gleich zu gewichten.

(3) Als Endbewertung sind nur ganze Noten zulässig.

§ 24

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam die Ergebnisse sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Endbewertung mindestens „ausreichend“ lautet.

(3) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Der/die Vorsitzende teilt dem/der Prüfungsteilnehmerin das Prüfungsergebnis unmittelbar nach Abschluß der Prüfung mit.

(5) Nach bestandener Prüfung erteilt die Ärztekammer Westfalen-Lippe ein Zeugnis über das Bestehen der Fortbildungsprüfung.

§ 25

Prüfungszeugnis

Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung der Fortbildungsprüfung
- die Personalien des Prüflings
- das Gesamtergebnis der Prüfung
- das Datum der Fortbildungsprüfung
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Präsidentin oder des Präsidenten der Ärztekammer Westfalen-Lippe mit Siegel.

§ 26

Nichtbestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der Ärztekammer Westfalen-Lippe einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsgebieten ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und ob bestimmte Inhalte der Fortbildung zu wiederholen sind.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 27 ist hinzuweisen.

VI. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 27

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal ohne weiteren (Fortbildungs-)Kursbesuch wiederholt werden. § 26 Abs. 1 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsfach mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieses Fach auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern er sich innerhalb von 2 Jahren – gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Zulassung und die Anmeldung (§§ 10 bis 12) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

VII. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 28

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Ärztekammer Westfalen-Lippe sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 29

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluß der Prüfung in der Geschäftsstelle der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre, die Anträge auf Zulassung und Niederschriften gem. § 10 und § 24 Abs. 3 sind 10 Jahre aufzubewahren.

§ 30

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

– MBl. NW. 1992 S. 1007.

2125

Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten für Lebensmittelchemiker und Lebensmittelkontrolleure

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 24. 6. 1992 – II C 5 – 2.2125.70

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 12. 1981 (SMBI. NW. 2125) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium wie folgt geändert:

Nummer 5 wird gestrichen.

– MBl. NW. 1992 S. 1010.

2132

Gefahren durch gasgefüllte Ballone

RdErl. d. Innenministeriums v. 1. 7. 1992 – II C 4 – 0.7 – 94

Der RdErl. v. 27. 2. 1962 (SMBI. NW. 2132) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1992 S. 1010.

2133

Zuständigkeit der Deutschen Bundesbahn hinsichtlich des Feuerschutzes in bundesbahneigenen Anlagen

RdErl. d. Innenministeriums v. 1. 7. 1992 – II C 4 – 0.7 – 94

Der RdErl. v. 12. 6. 1953 (SMBI. NW. 2133) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1992 S. 1010.

2133

Hinweise für die Feuerwehr über das Verhalten bei Notlandung und Absturz von Militärflugzeugen

RdErl. d. Innenministeriums v. 1. 7. 1992 – II C 4 – 0.7 – 94

Der RdErl. v. 14. 7. 1960 (SMBI. NW. 2133) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1992 S. 1010.

2134

**Zulassung von Feuerlöschgeräten
und Feuerlöschmitteln;
hier: Ausdehnung der Zulassungen auf das Saar-
land**

RdErl. d. Innenministeriums v. 1. 7. 1992 –
II C 4 – 0.7 – 94

Der RdErl. v. 16. 5. 1960 (SMBL. NW. 2134) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1992 S. 1011.

2134

Feuerschutz; Vorschriften für Feuermeldeanlagen

RdErl. d. Innenministeriums v. 1. 7. 1992 –
II C 4 – 0.7 – 94

Der RdErl. v. 8. 1. 1963 (SMBL. NW. 2134) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1992 S. 1011.

2134

**Bestückung der Feuerwehrfahrzeuge mit
Pulverlöschern**

RdErl. d. Innenministeriums v. 1. 7. 1992 –
II C 4 – 0.7 – 94

Der RdErl. v. 5. 10. 1964 (SMBL. NW. 2134) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1992 S. 1011.

2134

**Einheitliche Kurzzufnummer 112 für den Notruf
zur Feuerwehr**

RdErl. d. Innenministeriums v. 1. 7. 1992 –
II C 4 – 0.7 – 94

Der RdErl. v. 14. 7. 1965 (SMBL. NW. 2134) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1992 S. 1011.

2134

Prüfungsgrundsätze für Feuerlöschgeräte

RdErl. d. Innenministeriums v. 26. 6. 1992 –
II C 4 – 4.426 – 11

Das Technische Komitee 70 „Handbetätigte Geräte für die Brandbekämpfung“ des Europäischen Komitees für Normung – CEN/TC 70 – hat unter Mitwirkung des Arbeitsausschusses 4 „Löschmittel, Löschgeräte und Löschanlagen“ des Normenausschusses Feuerwehrwesen – FNFW/AA4 – im Deutschen Institut für Normung e. V. die Normen

DIN EN 3 Teil 1	Tragbare Feuerlöscher Benennung, Funktionsdauer, Prüfung des Löschvermögens, Prüfobjekte der Brandklassen A u. B.
DIN EN 3 Teil 2	Tragbare Feuerlöscher Dichtheitsprüfung, Prüfung der elektrischen Leitfähigkeit, Verdichtungsprüfung, Besondere Anforderungen
DIN EN 3 Teil 4	Tragbare Feuerlöscher Füllmengen, Mindestanforderungen an das Löschvermögen
DIN EN 3 Teil 5	Tragbare Feuerlöscher Zusätzliche Anforderungen und Prüfungen

erarbeitet und beschlossen, diese Normen auf der Basis der Dokumente 386 und 403, die von der Arbeitsgruppe „Prüfstellen“ im CEN/TC 70 vorgelegt wurden, im Jahre 1992 zu revidieren.

Aufgrund des § 2 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte vom 28. Dezember 1984 – GV. NW. 1985 S. 44/SGV. NW. 2061 – erkläre ich die in den Normen enthaltenen Anforderungen und Grundsätze zur Durchführung der Typprüfung von tragbaren Feuerlöschgeräten als verbindlich. Darüber hinaus bin ich aber damit einverstanden, daß aus den Dokumenten 386 und 403 bereits jetzt die Texte der Normen ganz oder teilweise angewendet werden.

Löschmittelbehälter und ihre Ausrüstungsteile sowie Treibgasbehälter sind nach den Regeln der Technik und den jeweils für sie geltenden Bestimmungen herzustellen und zu prüfen.

Bis zu einer abweichenden Festlegung durch CEN/TC 70 bin ich damit einverstanden, daß außerhalb und oberhalb der Beschriftung nach DIN EN 3 Teil 5 Abschnitt 6.2 eines Feuerlöschgerätes ein vom Hersteller bzw. Einführer genanntes Warenzeichen aufgeführt wird, Schriftgröße im Verhältnis bis 1:2. Für Beschriftungen mit solchen Warenzeichen ist im Schriftfeld 5 die Schriftgröße auf das Verhältnis 1:1 begrenzt. Im Schriftfeld 3 der Beschriftung sind folgende Gefahrenhinweise aufzuführen für:

- Wasser und Schaumlöscher:
Vorsicht bei elektrischen Anlagen. Nur bis 1000 V;
Mindestabstand 3 m.
- ABC- und D-Pulverlöscher:
Vorsicht bei elektrischen Anlagen. Nur bis 1000 V;
Mindestabstand 1 m.
- Kohlendioxidlöscher:
Vorsicht bei Verwendung in engen, schlecht belüfteten Räumen (gesundheitsschädliche Gase);
Vorsicht bei elektrischen Anlagen.
Bis 1000 V Mindestabstand 1 m;
Über 1000 V DIN VDE 0132 beachten.
- BC-Pulverlöscher:
Vorsicht bei elektrischen Anlagen.
Bis 1000 V Mindestabstand 1 m;
Über 1000 V DIN VDE 0132 beachten.

Bei zulassungspflichtigen Feuerlöschmitteln ist deren Zulassungs-Kenn-Nummer im Schriftfeld 4 der Beschriftung zu nennen.

Zusätzliche Beschriftungen dürfen Hersteller und Lieferer nur mit Zustimmung der Prüfstelle anbringen.

Zur Bekämpfung von Bränden der Brandklasse C können nur ABC- und BC-Pulverlöscher anerkannt werden. Bei der Prüfung nach DIN EN 3 Teil 5 Abschnitt 8 ist ein Fließdruck des Gases von $(5,0 \pm 0,2)$ bar einzuhalten.

Feuerlöschgeräte, die Sonderzwecken dienen und deshalb nicht allen Bestimmungen der Normen in Verbindung mit den genannten Dokumenten entsprechen können, gelten als Sonderlöscher. Sie sind als Sonderlöscher zu kennzeichnen und dürfen nur im unbedingt notwendigen Umfang von den Bestimmungen für DIN EN 3 abweichen.

Bestehen Zweifel hinsichtlich der sicheren Handhabung von Feuerlöschgeräten, können zur Klärung Gutachten verlangt werden.

Ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare oder in Kraftfahrzeuge fest eingebaute Feuerlöschgeräte mit einem Löschmittelinhalt bis zu 250 kg, soweit sie unabhängig von anderen Geräten zur Brandbekämpfung verwendbar sind, werden in Anlehnung an die Anforderungen für tragbare Feuerlöschgeräte der Typprüfung unterzogen. Für Pulverlöschgeräte mit 250 kg Löschmittelfüllmenge gilt DIN 14 475 entsprechend.

Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in Kraft. Mein Runderlaß „Prüfungsgrundsätze für Feuerlöschgeräte“ vom 26. 4. 1977 wird mit Ablauf des 31. 12. 1992 aufgehoben.

– MBl. NW. 1992 S. 1011.

71110

**Betrieb oder Änderung
von Schießstätten gem. § 44 WaffG
Sachverständige**

RdErl. d. Innenministeriums v. 1. 7. 1992 –
IV A 3 – 2617

Der RdErl. v. 1. 3. 1974 (SMBl. NW. 71110) wird in der nachstehenden Aufstellung wie folgt geändert:

1. Altmann, Klaus, Luisengrund 13,
4770 Soest, Fernsprecher: (02921) 77333
2. Artner, Herbert, Karlstr. 57,
4100 Duisburg 13
3. Barz, Volkmar, Hirkenweg 36,
5163 Langerwehe, Fernsprecher: (02423) 2179
4. Bergner, Erich, Heinestr. 3,
4018 Langenfeld, Fernsprecher: (02173) 21460
5. Bingener, Dieter, Birkenbacher Str. 65,
5900 Siegen 21, Fernsprecher: (0271) 85132
6. Bitter, Manfred, Eisenachstr. 19,
5205 Sankt Augustin 2, Fernsprecher: (02241) 332479
7. Brendenbergh, Kurt, Weststr. 15,
4811 Leopoldshöhe, Fernsprecher: (05208) 8292
8. Claessens, Wolfgang, Kützhofweg 6,
4150 Krefeld, Fernsprecher: (02151) 754220
9. Colell, Hans-Ulrich, Haferkamp 4,
4934 Horn-Bad Meinberg, Fernsprecher: (05234) 5933
10. Danielcik, Wilhelm, Graefestr. 14,
4300 Essen 1, Fernsprecher: (0201) 793888
11. Fernekes, Wilhelm, Am Wagenrast 4,
4000 Düsseldorf, Fernsprecher: (0211) 294738
12. Girnus, Arthur, Pestalozziweg 13,
5064 Rösrath 2, Fernsprecher: (02205) 1420
13. Grunewald, Wilhelm, Truchseßstr. 8a,
4000 Düsseldorf-Gerresheim,
Fernsprecher: (0211) 286264
14. Halfmann, Otto, Curtiusstr. 2,
5000 Köln 41, Fernsprecher: (0221) 434460
15. Harrenkamp, Richard, Mainzer Str. 45,
5000 Köln 1, Fernsprecher: (0221) 375906
16. Heinrichs, Hans, Feldstr. 8,
5150 Bergheim, (Erft), Fernsprecher: (02271) 43158
17. Horn, Robert, Nidegger Str. 38–40
5160 Düren, Fernsprecher: (02421) 51516
18. Hunke, Claus, Klusenstein 2,
5870 Hemer/Deilinghofen,
Fernsprecher: (02372) 61791
19. Kemper, Rudi, Am Wiesenpfad 3,
4630 Bochum 6, Fernsprecher: (02327) 34316
20. Kinsky, Helmut, Deutsche Versuchs- und Prüf-
anstalt für Jagd- und Sportwaffen e. V., Schießstätte „Buke“,
4791 Altenbeken, Fernsprecher: (05255) 210
21. Kocherscheidt, Joachim, Isenbügelkopf 1,
5628 Heiligenhaus, Fernsprecher: (02054) 80503
22. Königs, Franz-Willi, Bicherouxstr. 45,
5120 Herzogenrath
23. Krause, Jürgen, Detzkamp 42,
4955 Hille 1, Fernsprecher: (05703) 1455
24. Palm, Willi, Großer Busch 1,
5060 Bergisch Gladbach 2,
Fernsprecher: (02202) 38091
25. Przybyla, Peter, Am Maashof 12,
4100 Duisburg, Fernsprecher: (0203) 761828
26. Reisner, Martin, Reimerstr. 43,
5100 Aachen, Fernsprecher: (0241) 78582
27. Risch, Johann Valentin, Leipzigerweg 60,
5042 Erftstadt, Fernsprecher: (02235) 41583
28. Roggenland, Eduard, Ramertsberg 14,
4400 Münster, Fernsprecher: (0251) 57585
29. Rösner, Norbert, Schelmenstiege 13,
4400 Münster, Fernsprecher: (02534) 397
30. Rotter, Georg, Werrastr. 1,
5047 Wesseling, Fernsprecher: (02232) 51151
31. Runkel, Bernd, Luisenstr. 10,
5240 Betzdorf/Sieg, Fernsprecher: (02741) 3963
32. Schmitz, Hans-Ewald, Görreshof 133,
5305 Alfter, Fernsprecher: (02222) 3111
33. Schobert, Toni, Schalbruch 16a,
4010 Hilden, Fernsprecher: (02103) 42964
34. Schuba, Gerhard, Idastr. 59,
5000 Köln 80, Fernsprecher: (0221) 681412
35. Saage, Arno, Am Kattenbusch 23,
5608 Radevormwald, Fernsprecher: (02195) 1427
36. Soens, Bernd, Auf dem Buechel 4,
5374 Hellenthal, Fernsprecher: (02482) 7364
37. Strube, Claus-Henning, Deutsche Versuchs- und Prüf-
anstalt für Jagd- und Sportwaffen e. V., Schießstätte
„Buke“, 4791 Altenbeken, Fernsprecher: (05255) 210
38. von Selle, Reimar, Dr. Mertensweg 32d,
4790 Paderborn-Sennelager
39. Thiele, Bernd, Beecker Str. 58,
5144 Wegberg, Fernsprecher: (02434) 5479
40. Völkel, Detlef, Postfach 290234,
4100 Duisburg 29, Fernsprecher: (0203) 766491
41. Wagner, Karl, Annenstr. 114,
5810 Witten-Annen, Fernsprecher: (02302) 60275
42. Walther, Manfred, Kurfürstenstr. 23,
5357 Swisttal-Buschhofen, Fernsprecher: (02226) 3471
43. Wasinski, Horst, Am Tiergarten 19,
4400 Münster-Wolbeck, Fernsprecher: (02506) 2309
44. Wassermé, Heinz, Heisterbusch 101,
4220 Dinslaken, Fernsprecher: (02134) 91963
45. Wiechmann, Albert, Frankenweg 33,
5790 Brilon, Fernsprecher: (02961) 3104
46. Wiskamp, Manfred, Eltener Str. 263,
4240 Emmerich 1-Huthum,
Fernsprecher: (02821) 91041

– MBl. NW. 1992 S. 1012.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 30. 6. 1992 –
II B 6 – 451 – 16/82

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. 8. 1990 ausgestellte und bis zum 15. 8. 1993 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 5328 von Frau Sema Başdere, Ehefrau des Konsularattachés, Refik Başdere, Türkisches Generalkonsulat Münster, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1992 S. 1012.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Bundessozialhilfegesetz****Barbetrag für Hilfeempfänger
die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 2. 7. 1992 - II A 5 - 5001.11

Aufgrund des § 21 Abs. 3 Satz 3 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 800) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 1983 (GV. NW. S. 160), setze ich ab 1. Juli 1992 die Barbeträge für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben - unter Berücksichtigung der Erhöhung der Regelsätze der Sozialhilfe ab 1. Juli 1992 - wie folgt neu fest.

Stufe	Lebensalter	DM
1	Vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (4 und 5 Jahre)	7,10
2	im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	14,70
3	im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	21,70
4	im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	29,20
5	vom Beginn des 10. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (9 und 10 Jahre)	36,40
6	im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	43,70
7	im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	51,10
8	im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	58,10
9	im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	73,00
10	im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	80,10
11	im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	94,70
12	im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	101,80

Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten mit Wirkung vom 1. Juli 1992 gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 BSHG einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung in Höhe von mindestens 152,70 DM.

Mein RdErl. v. 15. 7. 1991 (MBL. NW. S. 1430) wird mit Ablauf des 30. Juni 1992 aufgehoben.

- MBL. NW. 1992 S. 1013.

I.**21210****Änderung der Satzung des Versorgungswerkes
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe**

Vom 20. Mai 1992

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 20. Mai 1992 aufgrund des § 20 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678) - SGV. NW. 2122 - folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 21. 7. 1992 - V B 3 - 0810.96.2 - genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 25. Mai 1977 (SMBl. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „Abs. 2 bis 5“ durch die Verweisung auf „Absatz 2 bis 6“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Nr. 4 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 8 Abs. 2 und 3, 9 Abs. 2“ durch die Verweisung auf „§ 10“ ersetzt.
b) In Absatz 1 Nr. 9 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Buchstabe e werden die Wörter „3 Monate“ durch die Wörter „2 Monate oder 50 Tage“ ersetzt.
b) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 7 Abs. 2 Angestelltenversicherungsgesetz“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 2 Sozialgesetzbuch SGB VI“ ersetzt.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 6 Angestelltenversicherungsgesetz“ durch die Verweisung „§ 6 SGB VI“ ersetzt.
b) In Absatz 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 124 Abs. 6 Satz 1 Angestelltenversicherungsgesetz“ durch die Verweisung „§ 185 Abs. 3 SGB VI“ ersetzt.
c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 6 Angestelltenversicherungsgesetz“ durch die Verweisung „§ 8 Abs. 4 SGB VI“ ersetzt.
5. § 18 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 112 Abs. 1, 2 und 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 157 SGB VI“ ersetzt.
b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) Mitglieder leisten während einer Zeit des Mutterschutzes oder des Erziehungsurlaubs Beiträge in der Höhe der bundesgesetzlichen Regelungen.
c) Absatz 6
aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
a) von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind, leisten während des Wehrdienstes einen Beitrag in Höhe des jeweiligen Angestelltenversicherungshöchstbeitrages,
bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
b) nicht von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind, leisten während des Wehrdienstes einen Beitrag in Höhe von 40% des jeweiligen Angestelltenversicherungshöchstbeitrages,

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am 1. September 1992 in Kraft.

- MBL. NW. 1992 S. 1013.

Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein

Vom 16. Mai 1992

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 16. Mai 1992 aufgrund des § 6 Abs. 1 Buchstabe h) in Verbindung mit § 20 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), - SGV. NW. 2122 - folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 13. 7. 1992 - V B 1 - 0810.66 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein vom 27. Januar 1988 (SMBL. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Kammervorstandes“ die Wörter „, das Mitglied im VZN sein muß,“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
Alle Mitglieder des Verwaltungsausschusses müssen Mitglied im VZN sein.
 - b) An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
Beschlüsse können nur mit der Mehrheit der gewählten Mitglieder des Verwaltungsausschusses gefaßt werden.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 7 werden die Wörter in den „Zahnärztlichen Mitteilungen“ durch die Wörter im „offiziellen Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Nordrhein“ ersetzt.
 - b) In Absatz 9 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
 - c) In Absatz 10 werden die Wörter „§§ 1387 und 1388 Reichsversicherungsordnung“ durch die Wörter „§ 161 SGB VI“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Buchstabe c wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:
Zu den Einnahmen aus zahnärztlicher Tätigkeit gehören auch Einnahmen und Aufwandsentschädigungen aus Tätigkeiten für zahnärztliche Körperschaften.
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „§§ 1387 und 1388 Reichsversicherungsordnung“ durch die Wörter „§ 161 SGB VI“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz eingefügt:
(8) Ist ein fälliger Beitrag nicht innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit geleistet, so wird vom Fälligkeitstag an für jeden angefangenen Kalendermo-

nat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v. H. des fälligen Beitrages erhoben.

- d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.
5. An § 10 wird folgender Absatz 7 angefügt:
(7) Jedes Mitglied hat das Recht, bis spätestens 3 Jahre vor Rentenbeginn schriftlich die teilweise Abfindung der Rentenzahlung einschließlich der hierauf entfallenden Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente in einem Betrag (Kapitalabfindung) für den Fall des Erlebens des Altersrentenbeginns zu beantragen. Die Rücknahme des Antrages ist nur bis 3 Jahre vor Rentenbeginn möglich. Die Rentenabfindung darf höchstens den Teil der Jahresrente nebst Hinterbliebenenanwartschaft umfassen, der das 70fache des jeweiligen aktuellen Rentenwertes in der Angestelltenversicherung zum Zeitpunkt des Rentenbeginns überschreitet. Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich aus dem Geschäftsplan des VZN, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet wird.
6. § 17 Abs. 5 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
 - c) wenn und solange sie als nicht niedergelassene Kammermitglieder die Teilnahme an der auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Versorgungseinrichtung ihrer bisherigen Kammer fortsetzen.
7. An § 20 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
Sofern das Mitglied bei fortgesetzter freiwilliger Mitgliedschaft seine Beiträge mehr als 3 Monate trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet hat, kann das VZN das Mitglied nach Hinweis auf die Folgen von der weiteren freiwilligen Mitgliedschaft ausschließen.
8. In § 21 Abs. 1 wird die Verweisung auf „§ 124 des Angestelltenversicherungsgesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 186 SGB VI“ ersetzt.
9. § 26 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 4. wenn und solange die Teilnahme als nicht niedergelassenes Kammermitglied an der Versorgungseinrichtung der bisher zuständigen Kammer fortgesetzt wird und diese Versorgungseinrichtung auf gesetzlicher Grundlage beruht.
10. In § 30 Abs. 1 werden vor der Tabelle folgende Sätze eingefügt:
Bei Beantragung der vorgezogenen Altersrente in der DRV gemäß § 10 Abs. 6 kann zum gleichen Zeitpunkt die Auszahlung des Deckungskapitals beantragt werden. Das Deckungskapital ergibt sich aus dem Geschäftsplan und wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet.
11. An § 33 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
Sofern das Mitglied bei fortgesetzter freiwilliger Mitgliedschaft seine Beiträge mehr als 3 Monate trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet hat, kann das VZN das Mitglied nach Hinweis auf die Folgen von der weiteren freiwilligen Mitgliedschaft ausschließen.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. September 1992 in Kraft.

- MBL. NW. 1992 S. 1014.

II.

Hinweis

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 7 v. 15. 7. 1992

Teil I – Kultusministerium

Amtlicher Teil

Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen vom 11. Juni 1992	138	Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ohne die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis. RdErl. d. Kultusministeriums v. 20. 11. 1981 i. d. F. v. 22. 6. 1992	159
Verordnung zur Durchführung des § 15 Abs. 3 und des § 35 Abs. 1 Buchstabe a der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) vom 15. Juni 1992	142	Vergütung der Mehrarbeit und des nebenamtlichen Unterrichts im Schuldienst; Vergütungssätze; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 27. 5. 1992	164
Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1990, zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juni 1992	142	Schwerbehindertengesetz (SchwbG); Beauftragte des Arbeitgebers gemäß § 28 SchwbG für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Kultusministeriums v. 15. 6. 1992	164
Verwaltungsvorschriften zur Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (AVO-Richtlinien 1992/93 – AVO-RL). RdErl. d. Kultusministeriums v. 26. 6. 1992	142		
Erlaßänderungen aufgrund der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz. RdErl. d. Kultusministeriums v. 26. 6. 1992	148	Nichtamtlicher Teil	
Fünf-Tage-Woche an Schulen. RdErl. d. Kultusministeriums v. 24. 6. 1992	149	Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums	164
Ordnung der Ferien; Bewegliche Ferientage. RdErl. d. Kultusministeriums v. 5. 6. 1992	149	Stellenausschreibung der Universität Bonn	166
Berufsschule; Prüfungstermine der Industrie- und Handelskammern 1993/94. RdErl. d. Kultusministeriums v. 5. 6. 1992	150	Stellenausschreibung der Fachhochschule Dortmund	166
Differenzierungsbereich (Wahlpflichtbereich II) in den Klassen 9 und 10 des Gymnasiums. RdErl. d. Kultusministeriums v. 1. 6. 1992	150	Herwig-Blankertz-Förderpreis für Jugendbildung	166
Teilnahme der Schulen an der landesweiten Aktion „Treffpunkt Bad“. RdErl. d. Kultusministeriums v. 15. 6. 1992	151	PETRA II-Programm der Europäischen Gemeinschaften	166
Umwelterziehung; „Lumbricus – der Umweltbus“. RdErl. d. Kultusministeriums v. 15. 6. 1992	151	Medienpaket zur EG-Umweltschutzpolitik	167
Neue Informations- und Kommunikationstechnologien in Schule und Unterricht; Planung und Beschaffung informations- und kommunikationstechnologischer Ausstattung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 15. 6. 1992	151	Funkkolleg „Der Mensch – Anthropologie heute“	167
Lehrerfortbildung; Fortbildungsangebote zum Aufgabenfeld „Schulleitung und Schulentwicklung“. RdErl. d. Kultusministeriums v. 27. 5. 1992	152	Einladung in die USA für Schulleiter und Schulaufsichtsbeamte ..	167
Lehrerfortbildung zum Thema Europa. RdErl. d. Kultusministeriums v. 15. 6. 1992	153	Schüleraustausch mit den USA	167
Richtlinien zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 8. 7. 1992	153	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Ministerium für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Juli 1992	167
Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen mit den fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis. RdErl. d. Kultusministeriums v. 16. 11. 1981 i. d. F. v. 22. 6. 1992	154	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 22. Mai bis 25. Juni 1992	168
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 3. bis 25. Juni 1992	169
		Anzeigen	
	154	Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	171

Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Ländergemeinsame Empfehlungen für Prüfungsordnungen; hier: Rahmenordnungen für die Diplomprüfung in den Studiengängen Elektrotechnik, Maschinenbau, Raumplanung und Verfahrenstechnik an wissenschaftlichen Hochschulen. RdErl. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 1. 7. 1992	182	Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Restaurierung und Konservierung von Kunst- und Kulturgut an der Fachhochschule Köln vom 19. Mai 1992	209
Berichtigung der Diplomprüfungsordnungen für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Universität Bielefeld vom 25. April 1991 (GABl. NW. II S. 154, 149)	201	Richtlinien für die Bewilligung von Urlaub für wissenschaftliche und künstlerische Zwecke im Hochschulbereich; Änderung. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 13. 5. 1992	209
Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 18. Mai 1992	202	Äquivalenzabkommen; hier: Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich. RdErl. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 15. 11. 1991 u. 5. 6. 1992	209
Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 18. Mai 1992	207	Nichtamtlicher Teil	
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Fachhochschule Bochum zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an der Abteilung Gelsenkirchen vom 30. April 1992	207	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusministerium – vom 15. Juli 1992	220
Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Diplomprüfung für den Studiengang Maschinenbau in der Fachrichtung Ingenieurwesen an der Fachhochschule Köln vom 7. Mai 1992	208	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 9. Juni bis 2. Juli 1992	221
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 3. bis 25. Juni 1992	223

– MBl. NW. 1992 S. 1015.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589